

IV. Ein Fazit

Wie männlich ist die Rechtswissenschaft?

Jutta Limbach

Die Frage „Wie männlich ist die Rechtswissenschaft?“ lenkt die Aufmerksamkeit nicht nur auf die Repräsentanz des weiblichen Geschlechts in dieser Disziplin. Es geht auch darum, ob und wie Frauen im Lehrstoff in Erscheinung treten. Inwieweit spiegeln Lehrtexte die veränderte Rolle der Frau in unserer Gesellschaft wider? Oder hängen sie noch immer den Zeiten nach, in denen die Frau an den Herd gehörte, während der Mann sich im feindlichen Leben bewähren musste? Nicht zuletzt interessiert, welche Aufmerksamkeit Frauenprobleme in der juristischen Dogmatik und als Forschungsgegenstand finden.

1. Männerdomänen

Lassen Sie mich sehr persönlich beginnen: Als ich im Jahre 1955 das juristische Studium an der Freien Universität Berlin aufnahm, waren fast ein Drittel der Studienanfänger Frauen. In ähnlicher Stärke traten wir noch zum 1. Staatsexamen an. Im 2. Staatsexamen war der Frauenanteil schon leicht geschrumpft. Nach dieser Statuspassage trennten sich die Wege der Frauen: Der große Anteil der erfolgreich geprüften Frauen wandte sich dem Richteramt und dem öffentlichen Dienst zu. Nur einige wenige dieser Wenigen entschieden sich für die Wissenschaft und wagten das Unternehmen der Promotion. Ich war im Jahre 1966 wohl die erste Frau, die an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin den Dr. iur. erhielt. Im Jahre 1971 war ich die erste und für einige Jahre auch die einzige Frau, die – übrigens unterstützt durch ein Habilitandenstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft – am Juristischen Fachbereich der FU Berlin habilitiert worden ist. Während dieser wissenschaftlichen Qualifikationen habe ich drei Kinder in die Welt gesetzt, was einer meiner Kollegen mit der Feststellung quittiert hat: „Erst schafft sie ein Werk mit Hand und Fuß, dann schreibt sie eine wissenschaftliche Arbeit.“ All das allerdings in Partnerschaft mit einem Ehemann, der vielfach mehr als die Hälfte der Familienarbeit geleistet und gleichwohl seine Berufstätigkeit genau so wenig wie ich je unterbrochen hat.

Am Beginn meiner wissenschaftlichen Karriere befand ich mich also in einer extremen Minderheitensituation. An allen anderen Rechtsfakultäten der Altbundesrepublik bot sich damals das gleiche Bild. Nur wenige zählten überhaupt eine Frau zu ihrem Lehrkörper. Lediglich Bonn machte eine bemerkenswerte Ausnahme mit drei habilitierten Frauen.

2. Sexistische Denkmuster

Die Männerdominanz des Personals konnte nicht ohne Einfluss auf das Forschungsinteresse, die Inhalte, die Methodenwahl und die Darstellungsweise der Rechtswissenschaft und Rechtslehre bleiben. Die von der Neuen Frauenbewegung aus der Taufe gehobene Frauenforschung hat vor allem in den 1980er Jahren den misogynen Bild- und Sprachgebrauch im Rechtsunterricht und sexistische Denkmuster in der Jurisprudenz analysiert.

Verzerrte Frauenbilder

Die Aufmerksamkeit richtete sich zunächst auf die verzerrten Frauenbilder, mit denen der mitunter schwierige, abstrakte Lehrstoff Rechtsjüngern schmackhaft gemacht wurde. Die sexistisch geprägte, männliche Einfallsfreude offenbarte sich häufig schon in der Namenswahl der ProtagonistInnen: Berta Bumske, August Geil und Frieda Lüstlein sowie die Prostituierte Freudenreich und nicht zuletzt Frau Emanz trieben ihr Unwesen vorzugsweise in strafrechtlichen Lehrfällen. Frauen wurden nicht nur durch herabsetzende und lächerlich machende Namen mehr oder weniger bewusst diffamiert. Auch die Berufe der Frauen und das ihnen in fiktiven Fällen unterstellte Treiben und Trachten indizierten eine bemerkenswerte Geringschätzung des weiblichen Geschlechts.¹

Auch in zivilrechtlichen Schulfällen blieb die Darstellung von Frauen zumeist auf solche Lebenszusammenhänge und Handlungsweisen beschränkt, „die über Abhängigkeiten emotionaler und ökonomischer Art durch die stete Bezogenheit auf Männer charakterisiert sind und damit das Vorurteil der nicht selbständig handlungsfähigen Frau permanent reproduzierten.“² Wohl kommt diesen „dekorativen“ Sachverhaltsmerkmalen die Funktion zu, den Lehrstoff attraktiver zu machen und Assoziationsbrücken für rechtliche Probleme und deren Lösungsmuster zu schaffen. Wird aber eine verzerrt stilisierte Ersatzrealität als Verständnishilfe im Rechtsunterricht benutzt, so besteht die begründete Vermutung, dass bereits vorhandene Vorurteile im akademischen Unterricht verstärkt und verfestigt werden.

Weiblichkeitsmythen

In welchem Maße verzerrte Frauenbilder und ein patriarchalisch-autoritäres Denken den Prozess der Rechtsgewinnung beeinflussen können, ist in Studien zum Straftatbestand der Vergewaltigung dargelegt worden. Bei der Interpretation und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Gewalt wirken sich mehr oder minder bewusst männliche Vorurteile über die Interaktion der Geschlechter aus. Diese werden gespeist von einer

-
- 1 Morgenthal, Luise: „August Geil und Frieda Lüstlein“ – Der Autor und sein Tätertyp, in: Kritische Justiz, 16 (1983), S. 65-68.
 - 2 Pabst, Franziska/Slupik, Vera: Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall – Eine empirische Untersuchung, zugleich ein Beitrag zur Kritik gegenwärtiger Rechtsdidaktik, in: Kritische Justiz, 10 (1977), S. 242-256.

vulgarisierten Auffassung des weiblichen Masochismus und dem Paradigma der Keuschheit: Danach ist eine *anständige* Frau asexuell, eine *rechtschaffene* Gattin oder ein *unschuldig*es Mädchen. Diese Interpretationsmuster haben zur Folge, dass die Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen zu weit gezogen werden. Auf diese Weise wird das Verhaltensrepertoire der Frauen eingeschränkt: Sie werden einen nächtlichen Bummel in fragwürdiger Gegend vermeiden, wenn sie nicht als schuldige Opfer definiert werden wollen.³

Wie wenig ernst die Frau als Rechtsperson genommen wurde, zeigte die richterliche Interpretation des Gewaltbegriffs. Gewalt im Sinne des Straftatbestands der Vergewaltigung wurde im Allgemeinen dann bejaht, wenn sie geeignet war, einen erheblichen Widerstand der Frau zu brechen. Ein bloßes Sich-Sträuben der Frau wurde und wird als geschlechtstypisches Verhalten gewertet. Diese juristische Lesart von der *nicht unwillkommenen Gewalt*, gegen die sich die Frau zur Erhöhung des Reizes ein wenig sträubt, verdankt sich der banalisierten Freudschen Konzeption des weiblichen Masochismus. Weiblichkeitsmythen solcher Art führten in der Rechtsprechung zur Vergewaltigung vielfach dazu, dass für gewaltsame Geschlechterbeziehungen ein großer Spielraum innerhalb der Legalität verblieb.⁴

Patriarchalisches Eheverständnis

Juristen lernen, soweit es um das gesellschaftliche Denken und Handeln geht, langsam. Das zeigte sich auch in der Aufnahme des partnerschaftlichen Denkens bei der Reform des Familienrechts. In den Lehrbüchern wurde und wird der egalitäre, das heißt Frauen und Männer gleichberechtigende und verpflichtende Stil des Ersten Eherechtsreformgesetzes von 1976 weitgehend durchgehalten. In den Kommentaren dagegen leben vereinzelt bekannte Denkweisen des patriarchalischen Familienrechts wieder auf, sobald sich das Problem der Kinderpflege stellt. Gern wurde nach dem In-Kraft-Treten des Ersten Eherechtsreformgesetzes ein Satz aus der amtlichen Begründung des Entwurfs der Bundesregierung zitiert, der da lautet:

„Die Hausfrauenehe erscheint für bestimmte Ehephasen – etwa dann, wenn Kleinkinder oder heranwachsende Kinder vorhanden sind – in besonderer Weise ehgerecht.“

Gewiss kann man in dieser Weise denken und handeln. Viele Frauen, viele Ehepartner verhalten sich entsprechend. Schließlich ist auch das Charakteristikum des neuen Eherechts die Offenheit für jedwede einverständlich getroffene Organisation des Familienlebens. Doch dass es Sache von juristischen Kommentatoren ist, einer Aufgabenteilung in der Ehe das Prädikat *eherecht* zu verleihen, bezweifle ich.

3 Schapira, Alisa: Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung. Über die weit gezogenen Grenzen erlaubter Gewalt gegen Frauen, in: Kritische Justiz 10 (1977), S. 221-241.

4 Vgl. ebd.

Die Ehe – eine Zwangsanstalt?

Egalitäre, das heißt Mann und Frau gleich berechtigende und verpflichtende Gesetze für sich allein ändern die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht. Gerade das durchweg egalitär formulierte Familienrecht lehrt, dass Vorschriften nur dem Wortlaut nach geschlechtsneutral formuliert sind, also Mann und Frau gleichermaßen betreffen. Die Vorschriften können sich wegen der unterschiedlichen sozio-ökonomischen Ausgangslage der Geschlechter für ein Geschlecht erheblich negativer auswirken als für das andere. So führt die wirtschaftliche Abhängigkeit und die Lücke in der sozialen Berufsbiografie der Familienfrau zum Beispiel im Scheidungsfolgenrecht dazu, dass diese sich eher als ein Mann den moralisierenden Ausschluss ihrer Ansprüche gefallen lassen muss.

Unser modernes Scheidungsrecht basiert bekanntlich auf dem Zerrüttungsprinzip. Selbst im Unterhaltsrecht nach der Scheidung soll es nicht mehr darauf ankommen, wer von beiden Ehegatten die Scheidung überwiegend verschuldet hat, sondern auf die Frage der Bedürftigkeit. So soll ein Ehegatte zum Beispiel wegen seines Alters, weil er arbeitslos ist oder Kinder betreut, Unterhalt von dem anderen verlangen können. Das Gesetz kennt jedoch eine negative Billigkeitsklausel. Diese schließt an sich begründete Unterhaltsansprüche aus, wenn der bedürftige Ehegatte dem finanzkräftigen nach dem Leben getrachtet oder seine Bedürftigkeit mutwillig – etwa durch die leichtfertige Aufgabe seines Arbeitsplatzes – herbeigeführt hat. Diese Vorschrift enthält eine Generalklausel, die den Ausschluss des Unterhalts bei ebenso schwerwiegenden Gründen gestattet.

Ein Verwirkungsgrund, der ebenso schwer wiegt, wie die im Gesetz ausdrücklich genannten, liegt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg dann vor, wenn ein Ehegatte mutwillig aus einer – durchschnittlich verlaufenen – Ehe ausgebrochen ist und mit einem anderen Partner in einer außerehelichen Verbindung lebt.⁵

Dieses Urteil hat Schule und mich zur Feministin gemacht.⁶ Schon die Wortwahl lässt an der unvoreingenommenen Abwägung der beiderseitigen Interessen zweifeln. Verräterisch ist die Redensart von dem „mutwilligen Ausbruch aus der Ehe“, welche die Ehe als Zwangsanstalt, nicht aber als eine auf gegenseitiger Liebe und Achtung gegründete Lebensgemeinschaft erscheinen lässt. Da ist weiter von einer schweren Kränkung, Erniedrigung, Entwürdigung und Demütigung die Rede, wenn der Ehemann seine in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einem anderen lebende Ehefrau obendrein noch alimentieren müsste.

Ehelicher Unterhalt erscheint im Lichte dieser Rechtsprechung als eine Gratifikation für Wohlverhalten, die Ehefrau und Mutter als eine Hausangestellte mit Liebesdiensten. Unbedacht bleibt in dieser wie in vielen anderen Entscheidungen, welche Leistungen die Frau in den zurückliegenden Jahren erbracht hat, ob sie gemeinsame Kinder versorgt und erzogen hat oder noch weiter betreut. Die Frage wird nicht gestellt, inwieweit die Ehefrau durch ihre Zuständigkeit für Hausarbeit und Kinderpflege den beruflichen Werdegang des Mannes mitgefördert hat. Das Oberlandesgericht Hamburg hat zwar zur

5 In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 25 (1978), S. 118 f.

6 Limbach, Jutta: Unterhaltsverlust wegen grober Unbilligkeit bei Getrenntleben, in: Neue Juristische Wochenschrift 33 (1980), S. 871-874.

Kenntnis genommen, dass die Unterhalt begehrende Ehefrau 26 Jahre ihre Aufgabe als Hausfrau und Mutter zweier inzwischen volljähriger Kinder verrichtet hat. Bei der Überlegung aber, ob ihr Unterhaltsverlangen grob unbillig sei, schlagen diese Leistungen nicht zu Buche.

3. *Der aufhaltsame Aufstieg der Frauen*

Große Hoffnung ist auf den Einbruch der Frauen in die Männerdomäne der Rechtswissenschaft gesetzt worden. Von den an den Universitäten vielfach verabschiedeten Programmen der Frauenförderung hat man sich einen Aufstieg der Frauen erhofft – gerade in einem Fach, das von Frauen gern studiert wird. Seit über einem Jahrzehnt sind 45 bis 50 % der Studierenden in der Rechtswissenschaft Frauen. Im Jahr 2000 waren 46 % der Absolventen des Jurastudiums Frauen. Doch der erfreuliche weibliche Anteil der Studierendenschaft und der erfolgreich Examinierten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass oberhalb jener Ebenen ein unaufhaltsamer Schwund der Juristinnen im Universitätsbetrieb einsetzt. Das mögen die für das Jahr 2000 und 2001 verfügbaren Zahlen der Bundesstatistik belegen:

Immerhin sind schon 39 % aller wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und 30 % der erfolgreichen DoktorandInnen Frauen. Bei den qualifizierten AssistentInnenstellen, die bereits mit Lehraufgaben verknüpft sind, sinkt der Frauenanteil bereits auf 23 %. Nach wie vor gering ist der weibliche Anteil an den Hochschullehrerstellen: Von 1106 Professuren sind nur 90 mit Frauen besetzt. Mit einem Frauenanteil in der Gilde der Universitätsprofessoren von insgesamt 8 % ist die Luft nur in den Natur- und Ingenieurwissenschaften für Frauen noch dünner als in der Jurisprudenz.⁷

Diese Zahlen wurden lange Zeit von meinem Berliner Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität noch im Negativen übertroffen. Im 5. Bericht der zentralen Frauenbeauftragten der Universität aus dem Jahre 2002 wird lakonisch mitgeteilt, dass mit der Emeritierung von Prof. Dr. Limbach die Frauenquote in der Gruppe Professoren wieder 0 % beträgt. Aber immerhin sind im Jahre 2001 eine und im Jahr 2002 zwei Frauen habilitiert worden. Ein Lehrstuhl wurde mit einer Frau besetzt, eine Juniorprofessur für Öffentliches Recht und Gleichstellungsrecht eingerichtet und dadurch die Quote auf 8 % erhöht. Hoffnungszeichen!

4. *Ursachen und Erklärungen*

Warum entscheiden sich viel weniger Frauen als Männer für eine rechtswissenschaftliche Karriere? Warum nimmt der Frauenanteil trotz der zunehmend erfreulichen Basis-

7 Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2000, S. 387.

qualifikation auf jeder höheren Qualifikationsstufe sprunghaft ab? Die treuherzige Annahme, dass es nur eine Frage der Zeit sei, bis die Frauen in die oberen Ränge der Universität nachwachsen, wird durch die Empirie nicht bestätigt. Die Zahlen der Studentinnen, Absolventinnen und promovierten Frauen steigen seit Jahrzehnten kontinuierlich an, während die Zahl der Hochschullehrerinnen nur kleine Zuwachsraten aufweist und zuweilen sogar stagniert. So hat sich zum Beispiel im Jahr 1996 unter den 44 bundesweit im Fach Rechtswissenschaft Habilitierten keine einzige Frau befunden.⁸

Die Schwierigkeiten von jungen Frauen, Berufs- und Familienwünsche miteinander in Einklang zu bringen, steigern sich offensichtlich in der Universität. Die Qualifikation der Rechtswissenschaftlerin setzt einen langen Atem voraus. Zunächst müssen das 1. und 2. juristische Staatsexamen mit Anstand gemeistert sein. Man geht gewöhnlich schon auf die Dreißig zu, wenn man sich auf das Wagnis der Promotion einlässt. Es fällt auf, dass die meisten Frauen nach der Promotion, also im Alter von Anfang bis Mitte Dreißig, ausscheiden. Das ist eine Art Schaltgrenze, wo die Frauen sowohl noch in andere Berufe überwechseln als sich auch noch für Kinder entscheiden können. „Offenbar“, so Dagmar Richter, „koinzidieren Alter und Ausscheiden miteinander, indem das Alter eine kritische Grenze setzt, vor deren Überschreiten sie sich entweder für die Habilitation oder für die Familiengründung entscheiden müssen.“⁹

Frauen meiden also nicht die wissenschaftliche Tätigkeit, sondern die *Rechtswissenschaft als Beruf*.¹⁰ Das legt in der Tat den Schluss nahe, dass in der Rechtswissenschaft – jedenfalls in der Hoch-Zeit der Qualifikation – Arbeitsbedingungen herrschen, die auf traditionell männliche Lebens- und Verhaltensweisen zugeschnitten sind. Im Gegensatz zu einem angehenden Rechtsgelehrten kann sich eine qualifizierte, junge Juristin nicht darauf verlassen, dass ihr der Lebensgefährte den Rücken frei hält. Kein Wunder also, dass sie aus der Not eine Tugend macht und die Tätigkeit der Richterin vorzieht, weil die dort gebotene freiere Arbeitszeitorganisation es ihr besser ermöglicht, Familien- und Erwerbsarbeit unter einen Hut zu bringen.

Diese unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Männern und Frauen in der Wissenschaft werden auch dadurch belegt, dass Frauen in wissenschaftlichen Spitzenpositionen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen signifikant viel häufiger geschieden oder unverheiratet oder kinderlos sind.¹¹ Die von Familienarbeit weitgehend entlasteten Wissenschaftler, die sich voll und ganz ihrem beruflichen Fortkommen widmen können, setzen damit „einen für alle gültigen Standard“, dem sich ambitionierte Frauen anpassen müssen.¹²

8 Vgl. Richter, Dagmar: Die Berücksichtigung des Geschlechts bei der Vergabe und Schaffung öffentlicher Ämter in der Wissenschaft, in: Wissenschaftsrecht, Beiheft 14, Tübingen 2000, S. 5 mit Bezug auf die Professorinnen insgesamt, S. 9 mit Bezug auf die Rechtswissenschaft.

9 Vgl. ebd.

10 Ebd., S. 7.

11 So Richter unter Berufung auf eine Studie von Innen-Isemann, C./Obwald, U., ebd., S. 11 Fn. 33.

12 So Richter unter Berufung auf eine Studie von Innen-Isemann, C./Obwald, U., ebd., S. 11 Fn. 33, 12.

5. Strategien der Frauenförderung

Es spricht für das Problembewusstsein des Wissenschaftsrats, dass er in seinen Empfehlungen zur Chancengleichheit von Frauen in Wissenschaft und Forschung gerade an diesen Erfolgshürden für die Frau ansetzt. Sein Katalog der Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten hat Kinderbetreuungszuschläge, Teil- und Wiedereinstiegsstipendien zum Gegenstand. Überprüft werden sollten in diesem Zusammenhang jene Regelungen, die eine Anrechnung des Einkommens von Ehepartnern auf ein Stipendium vorsehen; denn häufig kommen Doktorandinnen nicht in den Genuss einer Graduiertenförderung, wenn sie mit einem erwerbstätigen Partner verheiratet sind. Die Stipendienvergabe und eine Reihe weiterer Maßnahmen, die eine Entlastung von den Familien- und Haushaltsaufgaben ermöglichen, um die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familie zu verbessern, sollten künftig partner- oder familienunabhängig erfolgen. Es ist, so der Wissenschaftsrat an späterer Stelle, eine Führungsaufgabe in den Universitäten, „einen Bewusstseinswandel auf allen Ebenen zu initiieren oder zu unterstützen mit dem Ziel, bestehende starre Regeln auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen und das Bewusstsein für die tatsächlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wecken. Dabei sollte nach Auffassung des Wissenschaftsrates von vornherein eine Verengung der Perspektive allein auf Frauen mit Kindern vermieden werden; vielmehr gilt es, Männer in gleicher Weise mit zu berücksichtigen, um auch ihnen neue Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Familienpflichten neben Wissenschaft und Forschung zu eröffnen.“¹³ Eine so aufgeklärte Problemsicht wäre noch vor fünfzehn Jahren undenkbar gewesen.

6. Lernschwierigkeiten der Jurisprudenz

Auch die deutsche Justiz bedurfte der Nachhilfe des Bundesverfassungsgerichts, um sich von der Vorherrschaft männlicher Vollzeitarbeitsformen zu trennen. So hatte das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1999 noch die Frage schlicht bejaht, ob die für die Weiterbildung zur praktischen Ärztin im Hamburger Ärzte-Gesetz vorgeschriebene sechsmonatige Ausbildung in einer Praxis für Allgemeinmedizin zwingend als Vollzeit-tätigkeit zu absolvieren ist. Dieser auf einer Richtlinie des europäischen Gemeinschaftsrechts beruhenden Vorschrift lägen, so das Bundesverwaltungsgericht, „nachvollziehbare sachorientierte Erwägungen zugrunde“; denn diese gehe davon aus,

„dass das volle Spektrum der einem praktischen Arzt obliegenden Aufgaben sicher nur erfasst und erlernt werden könne, wenn die Ausbildung wenigstens abschnittsweise in Vollzeit erfolge.“

13 Wissenschaftsrat (Hrsg.), Empfehlungen zur Chancengleichheit von Frauen in Wissenschaft und Forschung, 1998. S. 79 f.

Die Richtlinie beruhe auf der Erwartung, so fährt das Bundesverwaltungsgericht fort,

„dass der praktische Arzt das soziale Umfeld seiner Patienten persönlich kennt und sie als Gesamtpersönlichkeit in Fragen der Krankheitsverhütung und des Gesundheitsschutzes berät und in geeigneter Weise behandelt. Dem liegt das Bild des Hausarztes zugrunde, der prinzipiell für seine Patienten da ist, wenn sie ihn brauchen, und dessen Einsatzbereitschaft sich nicht auf wenige Stunden am Tag beschränkt.“

Dieses Bild von dem pausenlos einsatzbereiten Hausarzt dürfte weithin realitätsfremd sein. In der Tat lässt sich nicht überzeugend begründen, so treffend Giegerich/Richter, dass das Ausbildungsziel nicht auch durch eine entsprechend gestaltete Teilzeitausbildung erreichbar sei. Mangels Erforderlichkeit stellt die starre Vollzeitregelung eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Frauen und eine Schranke der Berufszulassung dar.¹⁴ Die EG-Richtlinie über die Ausbildung in der Allgemeinmedizin stellt eine indirekte Diskriminierung von Frauen dar. Denn „wesentlich mehr Kinder erziehende Frauen als Männer werden durch ein Vollzeiterfordernis daran gehindert, ihre Berufsausbildung abzuschließen und Zugang zum Beruf zu finden.“¹⁵

Das Bundesverwaltungsgericht vernachlässigt diesen Zusammenhang, wenn es nur das Interesse der Klägerin erwähnt, ihre Ausbildung nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten. Erst in dem Sachbericht der späteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird mitgeteilt, dass sich die Beschwerdeführerin – eine bereits approbierte Ärztin – nach der Geburt von Zwillingen wegen der dadurch erreichbaren Verkürzung ihrer Ausbildung für den Beruf der praktischen Ärztin entschieden hat.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt vor allem nicht, dass der Europäische Gerichtshof in Luxemburg seit langem den Anspruch auf Beseitigung der auf dem Geschlecht beruhenden Diskriminierungen zu den Grundrechten des Gemeinschaftsrechts zählt. Das Bundesverfassungsgericht hat daher das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit Kammerbeschluss vom 9. Januar 2001 aufgehoben. Denn das Bundesverwaltungsgericht hätte die Frage, ob die EG-Richtlinie über die Ausbildung in der Allgemeinmedizin mit der EG-Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Einklang stehe, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorlegen müssen. Ob die unterschiedliche Besetzung der Spruchkörper Einfluss auf den Prozess der Rechtsgewinnung ausgeübt hat, können wir nur vermuten.

7. Einfluss der Frauenforschung

Es gibt aber auch hoffnungsfreudig stimmende Gegenbeispiele, die deutlich machen, dass die Richter und Richterinnen aus der Frauenforschung und der feministischen

14 BVerwG, Urteil vom 18. 2. 1999, in: EuZW 1999, 572 ff. mit Anmerkung von Thomas Giegerich und Dagmar Richter, ebd., S. 574 f.

15 Vgl. ebd.

Rechtskritik gelernt haben. So hat sich der Bundesgerichtshof im Jahr 2003 in dem „Haustyrannen-Mordfall“ erneut mit dem Mordmerkmal der Heimtücke beschäftigen müssen. Eine Frau hatte ihren schlafenden Ehemann, der sie auf die schwerste Weise misshandelt hatte und sie und ihre Kinder um ihr Leben fürchten ließ, mit seinem Revolver erschossen. Heimtückisch mordet bekanntlich, wer einen arg- und wehrlosen Menschen tötet. Frauen vermögen wegen ihrer körperlichen Unterlegenheit ihrem männlichen Opfer nicht offen gegenüberzutreten. Sie setzen daher – wie in diesem Falle – auf das Überraschungsmoment. Heimtücke zeigt sich so als „Waffe der Schwachen“.

Der Bundesgerichtshof hat die unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter durch dieses Mordmerkmal erkannt und seine Rechtsprechung bekräftigt, dass auch im Falle der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers im Hinblick auf „außergewöhnliche Umstände“ auf eine zeitige – statt auf eine lebenslange – Freiheitsstrafe erkannt werden kann. Im Falle eines entschuldigenden Notstandes könne sogar gänzlich von Strafe abgesehen werden.¹⁶ Die Entscheidung offenbart, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zunehmend sensibler darauf reagiert und rechtlich flexibler berücksichtigt, wie Frauen zu Täterinnen werden.

Frauenbilder in modernen Lehrbüchern

Auch das Frauenbild in den Lehrbüchern wandelt sich mit der Zeit, wenn auch nur sehr allmählich. Ute Sacksofsky hat noch Anfang der 1980er Jahre festgestellt, dass Frauen zumeist nur im Strafrecht vertreten seien, und zwar „als Opfer, als Giftmörderin oder Anstifterin“. Ihr herausgehobener sozialer Status sei der einer Erbin oder Vermieterin gewesen.¹⁷ Der Leserin und dem Leser wird empfohlen, beim Studium der Lehrbücher und Repetitorien künftig selbst darauf achten, ob überhaupt und welche Rolle Frauen in diesen juristischen Texten spielen. Ich habe mir zwei Examens-Repetitorien angesehen, die von Rechtsprofessoren der jüngeren Generation verfasst worden sind. In dem einen, dem allgemeinen Schuldrecht gewidmeten, treten in 54 Fallbeispielen 8 Frauen auf. Bei diesen handelt es sich um vier Ehefrauen, eine Freundin, eine Großmutter und zwei im Erwerbsleben tätige Frauen, eine Kassiererin und eine Vermieterin. Es kommt allerdings auch ein Vater im Zusammenhang mit Aufsichtspflichten bei der Kinderbetreuung vor.¹⁸

In dem anderen Band, der sich mit dem Allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht befasst, treten in 103 Fällen erkennbar 41 Frauen auf: unter anderem 15 Grundstückseigentümerinnen, eine Ministerin, zwei Behördenleiterinnen, eine Dekanin, drei Beamtinnen, zwei Rechtsanwältinnen, zwei Volljuristinnen, eine Studentin sowie eine Laden- und eine Gaststätteninhaberin.¹⁹ Mag sein, dass diesen jungen

16 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. 3. 2003 – Aktenzeichen 1StR 483/02. Vgl. Pressemitteilung des BGH vom selben Tage.

17 Sacksofsky, Ute: Was ist feministische Rechtswissenschaft? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2001, S. 412, 417.

18 Petersen, Jens: Examens-Repetitorium Allgemeines Schuldrecht, Heidelberg 2002.

19 Uerpmann, Robert: Examens-Repetitorium Allgemeines Verwaltungsrecht, Heidelberg 2003.

Professor bei der Auswahl seines Fallpersonals auch der Umstand beeinflusst hat, dass er seinen ersten Grundkurs im Bürgerlichen Recht an der Freien Universität Berlin bei einer Professorin absolviert hat.

Die eheliche Arbeitsorganisation

Wie steht es um das Eheleitbild in der jüngeren Lehrbuch- und Kommentarliteratur? Unisono betont sie die im BGB verbriefte Autonomie der Ehegatten bei der Regelung ihrer Lebensverhältnisse. Alle Gestaltungsformen (Alleinverdienst-, Zuverdienst- und Doppelverdienerehe) stünden gleichwertig nebeneinander. Insbesondere führe die gesetzliche Regelung weder zu einer Festlegung auf die Doppelverdienerehe als verbindliches Modell noch qualifiziere es die so genannte Hausfrauenehe ab. Wacke im Münchener Kommentar gibt nach wie vor aus der Begründung des Regierungsentwurfs des 1. EheRRefG aus dem Jahre 1976 die Einsicht des Gesetzgebers wider, dass wegen des naturgegebenen Geschlechtsunterschieds die Hausfrauenehe als „in besonderer Weise ehегerecht“ sei, solange Kleinkinder zu versorgen seien.²⁰ Adomeit hält in einem Aufsatz aus dem Jahre 1996 den Mann an sich für die Kleinkinderbetreuung (resp. „Brutpflege“) gar für inkompetent. Er fragt:

„Hand aufs Herz, Feministinnen, wer möchte denn schon, rückblickend, in seinen ersten 18 Monaten seinem Erzeuger, auch nur zur Hälfte der Betreuungszeit, ausgeliefert sein?“²¹

Gernhuber und Coester-Waltjen arbeiten dem gegenüber heraus, dass „nicht der Zwang der biologischen Unterschiede, sondern traditionelle Verhärtung“ spezifisch männliche und weibliche Daseinsformen geschaffen habe. Ein Argumentieren aus der „Natur der Geschlechter“ – wie sie in der gern zitierten Gesetzesbegründung anklinge – verbiete sich daher.²² Heckelmann beklagt, dass die Durchsetzung des Gleichberechtigungsgesetzes – was die weibliche Erwerbstätigkeit angeht – sich vielfach zum Nachteil für die Frau ausgewirkt habe; denn die Abkehr vom Leitbild der Hausfrau führe in vielen Fällen praktisch zur Doppelbelastung der Frau. Diesen Auswirkungen eines „geänderten Bewusstseins“, so Heckelmann, habe der Gesetzgeber keine rechtlichen Schranken und Leitlinien gesetzt, die solche Doppellast zu verhindern suchen. Doppelbelastete Ehemänner oder eine partnerschaftliche Gestaltung der Ehe kommen dem Autor als Alternative nicht in den Sinn. Das eher konservativ geprägte Ehebild des Verfassers verrät seine Feststellung, dass das Recht der Frau auf Erwerbstätigkeit dann zu bejahen sei, „wenn eine Frau schon vor der Ehe lange mit Erfolg berufstätig war oder ihre Betätigung auch für die Öffentlichkeit von Bedeutung“ sei.²³

20 Münchener Kommentar/Wacke, § 1356 BGB, Rdnr. 6.

21 Adomeit, Klaus: Hausarbeit: Männersache, Neue Juristische Wochenschrift 1996, 299.

22 Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar: Lehrbuch des Familienrechts, 1994, § 6 II, S. 55 f.

23 Erman, Walter/Heckelmann, Dieter: Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2000, Rdnr. 15 zu § 1356 BGB.

8. *Ein Appell an das weibliche Geschlecht*

Dem gilt es entgegen zu halten: Der Anspruch der Frau, einen qualifizierten Beruf auszuüben, darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass sie besondere Tugenden oder Fähigkeiten einbringt oder sich schon vor der Geburt der Kinder beruflich bewährt hat. Die Frauen haben in unserem Verfassungsstaat ein selbstverständliches Anrecht, in gleicher Weise wie das männliche Geschlecht berufstätig zu sein und öffentliche Ämter zu bekleiden. Sie müssen nicht erst unter Beweis stellen, dass sie „auch ihren Mann zu stehen“ vermögen. Die so genannten Softskills oder der viel gepriesene weibliche, kommunikationsfreudige Führungsstil werden im Allgemeinen dann gepriesen, wenn ein Mangel an qualifiziertem Personal besteht oder schwierige und risikoreiche Aufgaben zu vergeben sind. Wird dagegen die Arbeit knapp, wird gern die Familienarbeit verklärt, um die Frauen an den häuslichen Herd zurückzulocken. Wir werden in den vor uns liegenden Jahrzehnten in steter Folge die eine oder die andere Erfahrung machen. In jedem Falle gilt es für die Frauen, sich nicht auf eine flexible Manövriermasse reduzieren zu lassen, sondern selbstbewusst die eigenen Rechte wahrzunehmen.

Verzeichnisse

